# Antskill Amtskillt der evangelisch=lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate

Erscheint nach Bebarf. Bezugspreis vierteljährlich **M 60,**—. Einzelne Rummein **M 5,**— für den Bogen. Druck und Beriag von Gebrüber Borchers G. m. b. h. in Lübeck.

18. Mai 1923.

№ 3.

Indes. Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusse an die Evangelischen Kirchen des Ausslandes. S. 11. — Bestimmungen über die Gewährung von Tagegelbern und Reisesoften an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Witglieder des Kirchentages. S. 12. — Veränderung der Kirchesseichen sie spiel-Einteilung. S. 13. — Bestimmung, betreffend die Seelsorgebezirke der St. Gertrud-Kirchengemeinde. S. 13. — Bertrag zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübeck und der evangelischslutherische Kirchen im Lübeckischen Staate. S. 13.

## Kundgebung des Pentschen Evangelischen Kirchenausschusses.

An die Evangelischen Kirchen des Auslands.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, in diesen schicksalsschweren Tagen hier in Berlin versammelt, kann an den außerordentlichen Ereignissen der letzten sieben Wochen nicht schweigend vorübergehen.

In tiefer Bewegung schließt er sich dem Danke an, den sein Präsident dem schwedischen Spiskopate, voran dem hochwürdigsten Srzbischof Herrn D. Dr. Söderbloem, für die Kundgebung der schwedischen Bischöfe vom 2. Februar d. Is. bereits ausgesprochen hat. Diese Kundgebung ist ein kirchen= und weltzgeschichtliches Dokument: von unvergänglicher Bedeutung nicht nur für die evangelische Kirche in Deutschland und für das deutsche Bolk, sondern für die Mission der ganzen christlichen Kirche als der berufensten Zeugin für die unwandelbaren Gebote Gottes.

Was auf dem uralten deutschen Boden am Rhein und an der Ruhr vor sich geht, widerspricht diesen Geboten nicht weniger als dem elementarsten menschlichen Empfinden. Würden wir irgend ein anderes Volk auf der weiten Erde, und wäre es in der aufsteigenden Reihe das letzte, wehrlos solcher Ge-walttat ausgesetzt sehen, so würden wir es als Christenpslicht erkennen, unsere Stimme dagegen zu erheben. Und nun, da es für unser eigenes Volk und

mit ihm für unsere eigene Kirche um Leben und Sterben geht: nun sollten wir stumm bleiben? Wir sollten stumm bleiben, obwohl wir wissen, daß die schwere sittliche Schuld, die das Unglücksdokument von Versailles uns zuschiebt, nie existiert hat, daß vielmehr das Sinnen und Trachten des deutschen Volkes nie auf etwas anderes gerichtet war als darauf, im ruhigen Vesitz schwer erstämpster Sinheit und Freiheit friedlicher Kulturarbeit nachzugehen?

Die zunächst und am schwersten betroffene Heimatkirche hat ihren schwer geprüften Glaubensgenossen zugerufen: Seid fest in Treuen als deutsche Männer und als deutsche Frauen! Wahrt Gure Würde! Bewährt Guren Glauben! Erbittet Guch immer neue Kraft zum Leiden, zum Opfern, zum

Durchhalten, zum überwinden!

Über die Grenzen der altpreußischen Landeskirche und des ganzen deutschen Baterlandes hinaus zwingt uns nun aber unser christliches Gewissen zu reden, und zwar zu allen zu reden, mit welcher unser evangelischer Glaube uns für Zeit und Swigkeit verbindet.

Im Namen der im Deutschen Evangelischen Kirchenbunde zusammengeschlossenen Landeskirchen, im Namen des ganzen evangelischen Deutschlands wenden wir uns an die evangelischen Kirchen des Auslands, an alle ohne Unterschied, und rusen sie auf, ihre Stimmen mit der schwedischen und mit der unsrigen zu vereinigen.

Wir waren und sind bereit, in den Grenzen unseres Volkstums in Frieden mit dem Nachbarn im Westen zu leben. Er aber will das deutsche Volk nicht leben lassen und tut uns an, was nicht recht ist vor Gott und den Menschen. Das nielbewisses Westerwissen Ikweist.

Das vielberufene Weltgewiffen schweigt.

Möge das chriftliche Gemissen der ausländischen Bruderkirchen an solchem Schweigen nicht mitschuldig werden!

Berlin, den 27. Februar 1923.

D. Moeller

Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

### Bestimmungen

#### über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Landkirchen= gemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages.

(Artifel 45 der Kirchenverfaffung.)

Die am 23. März 1922 erlaffenen Bestimmungen (mit Nachtrag vom 18. Dezember 1922) werden unter II. mit Wirkung vom 1. März 1923 wie folgt abgeändert:

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemunde, Nuffe und Behlendorf wohnenden Mitglieder des Kirchentages erhalten folgende Tagegelder:

für	einen	ganzen	Tag					 	 	 	 ${\mathcal M}$	6000,
=	=	halben	=		٠.	٠.		 <b>.</b>	 	 	 =	3000,
=	=	viertel	=	٠			٠.	 	 ٠	 · • • •	 =	1500.

Wird die Reise erst nach 1 Uhr mittags angetreten oder vor 2 Uhr mittags beendet, so gelten der Abreise- oder der Ankunststag nur als halbe Tage. Für Reisen, die weniger als 4 Stunden in Anspruch nehmen, wird kein Tagegeld gezahlt. Reisen, die 4 bis 6 Stunden in Anspruch nehmen, gelten als Vierteltagsreisen, die über 6 Stunden, aber weniger als 8 Stunden dauern, als Halbtagsreisen. Die Rücksehr nach Mitternacht begründet keinen Anspruch auf das Tagegeld des angebrochenen Tages, wenn sie vor 7 Uhr morgens ersolgt.

Für Reisen, die eine Übernachtung erfordern, werden unter Vorbehalt des Nachweises über die im einzelnen entstandenen Kosten die gesamten tatsächlich erwachsenen baren Auslagen erstattet

Lübeck, den 7. April 1923.

Der Kirchenrat.

## Peränderung der Kirchspiel-Ginteilung.

Kirchenrat und Kirchentag haben auf Grund der Artikel 48,6 und 54,4 der Kirchenversassung beschlossen:

Dorf und Forstort Wesloe mit Ausnahme von Alt-Lauerhof, sowie Israelsdorf jenseits des Schellbruchs werden aus dem Schlutuper Kirchspiel aus- und in das St. Gertrud-Kirchspiel eingepfarrt.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 14. Mai 1923.)

Der Kirchenrat.

Bestimmung,

betreffend die Seelsorgebezirke der St. Gertrud-Kirchengemeinde.
(Artikel 8 der Kirchenverfassung.)

Dorf und Forstort Wesloe mit Ausnahme von Alt-Lauerhof werden dem zweiten, Fraelsdorf jenseits des Schellbruchs wird dem ersten Seelsorgebezirk der St. Gertrud-Kirchengemeinde zugelegt.

Lübeck, den 14. Mai 1923.

Der Kirchenrat.

Vertrag

zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübed und der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübedischen Staate.

Zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübeck, vertreten durch das Presbyterium, und der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate (im folgenden "Landestirche" genannt), vertreten durch den Kirchenrat, wird unter dem Vorbehalt der beidersseitigen vollen Selbstständigkeit in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung, der folgende Vertrag geschlossen:

**§** 1.

Die Reformierte Gemeinde verpflichtet ihren Geiftlichen, pfarramtliche Aufgaben im Dienste der Landestirche zu übernehmen, insbesondere an der Arbeit für Die kirchliche Berforgung ber öffentlichen Anstalten für Kranke, Baifen, Gefangene, Verwahrloste usw. sich zu beteiligen. Der Umfang der pfarramtlichen Tätigkeit des reformierten Geistlichen im Dienste ber Landeskirche mirb burch ben im § 3 ge= nannten Ausschuß festgesett.

Die Reformierte Gemeinde verpflichtet sich, ihr Gotteshaus, soweit es die Rücklicht auf die gottesdienftlichen Bedürfniffe ber Gemeinde geftattet, ber Landes= firche und ihren Gemeinden zur Abhaltung von Gottesdiensten, zu Sitzungen bes Kirchentages, zu Gemeindeversammlungen, zu Versammlungen der freien firchlichen Arbeitsorganisationen und bergl. unentgeltlich gegen Erstattung der Unkoften für Reinigung, Heizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Die Landeskirche verpflichtet fich, der Reformierten Gemeinde für die Amtsdauer ihres gegenwärtig im Amte befindlichen Geiftlichen zur Besoldung desfelben, fowie zu einem etwa erforderlichen Ruhegehalt und zur Hinterbliebenenversorgung, sofern die Besoldung, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nicht über die Beträge hinausgehen, die die Landeskirche ihren Geiftlichen und deren Hinter= bliebenen gewährt, einen Zuschuß zur Berfügung zu ftellen.

Diefer Zuschuß beträgt die Sälfte berjenigen Summe, die die Gemeinde bei einer Besoldung des Geiftlichen in der Sohe, wie fie jeweilig ein Geiftlicher der Landeskirche bei gleichem Dienstalter wie der reformierte Geiftliche empfängt, aufzuwenden haben mürde. § 3.

Bur Ausführung der §§ 1 und 2 dieses Vertrages wird ein Ausschuß ge= bildet, welcher aus den Vorsitsenden des Kirchenrates und des Kirchentages, dem Senior des Geiftlichen Ministeriums, sowie aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums ber Reformierten Gemeinde befteht. Den Borfit in diesem Ausschuß führt der Vorsitende des Kirchenrates.

Für jedes Mitglied des Ausschuffes ift ein Stellvertreter zu beftimmen.

§ 4.

Die Rundigung dieses Vertrages fteht jedem der beiden Vertragschließenden Jedoch famt die Rundigung nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit fechs. monatlicher Frist erfolgen.

Lübeck, den 15. Mai 1923.

Das Presbyterium der Bemeinde zu Lübed. /gez./ Bode.

Der Kirchenrat der evangelisch-reformierten evangelisch-lutherischen Rirche im Lübecischen Staate. /gez./ D. Dr. Neumann.